INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Am 30.12.2015 trat das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) in Kraft. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch dieses Gesetz einen grundsätzlichen Anspruch auf Akteneinsicht und Zugang zu Informationen, die bei öffentlichen Verwaltungen vorliegen. Damit soll das Handeln von Verwaltungen transparenter und nachvollziehbarer werden. Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit gibt es für Universitäten eine Ausnahme für die Bereiche Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen. Anspruch auf Auskunft besteht jedoch in den allgemeinen Verwaltungsbereichen der Universität, z.B. Haushalt, Bauangelegen­heiten, Unternehmensbeteiligungen, Angelegenheiten der Betriebseinrichtungen (UB und URZ) etc.

Wenn Anfragen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz an Sie gerichtet werden, kontaktieren Sie bitte das Dezernat Recht und Gremien.

Zum Landesinformationsfreiheitsgesetz:  
[www.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/lifg\_2015-12-30.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/lifg_2015-12-30.pdf)